

Internet: <http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt>  
Intranet: <http://www.verwalt-berlin.de/lvwa/>  
E-Mail: [lvwafamilienkasse@lvwa.berlin.de](mailto:lvwafamilienkasse@lvwa.berlin.de)

23. Dezember 2011

### **Informationen zum Steuervereinfachungsgesetz 2011**

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Berücksichtigung volljähriger Kinder im Familienleistungsausgleich sind durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 (StVereinfG 2011) vom 01. November 2011 (BGBl. I S. 2131) neu geregelt worden.

Das Gesetz tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Für das steuerrechtliche Kindergeld ergeben sich daraus Änderungen, die zum Teil von erheblicher Bedeutung sind.

Die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 920,00 € auf 1.000,00 € tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Aufgrund des am 04.11.2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Steuervereinfachungsgesetzes 2011 (StVereinfG 2011) entfällt die Prüfung der Einkünfte und Bezüge der Kinder bei der ersten Berufsausbildung/Erststudium ab 01.01.2012.

Aus der Gesetzesbegründung ist erkennbar, dass ab 2012 Kinder so viel Einkommen haben können, dass sie wirtschaftlich auf eigenen Beinen stehen, ohne dass der Kindergeldanspruch gefährdet wird. Die Einkommensgrenze von 8.004,00 € im Kalenderjahr ist abgeschafft. Stattdessen wird ein volljähriges Kind grundsätzlich bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums kindergeldrechtlich berücksichtigt.

Darüber hinaus dürfen Kinder, die nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums erneut die Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz – EStG – erfüllen, keine Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Stunden in der Woche ausüben, um den Kindergeldanspruch nicht zu verlieren.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung wie auch nach Abschluss eines Erststudiums gilt die gesetzliche Vermutung, dass ein volljähriges Kind in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Dies hat zur Folge, dass das Kind, wenn es nicht als arbeitssuchend gemeldet (bis 21 Jahre) oder behindert ist, nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Die Vermutung des Gesetzgebers gilt als widerlegt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass das Kind weiterhin für einen Beruf ausgebildet wird und tatsächlich keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, die Zeit und Arbeitskraft des Kindes überwiegend beansprucht.

Eine unschädliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn diese 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nicht übersteigt, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a SGB IV darstellt.

Diese Regelung gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die bei einer Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet sind (§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 EStG), sowie für behinderte Kinder, die nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 EStG zu berücksichtigen sind.

Informationen, welche weiteren kindergeldrechtlichen Auswirkungen das Steuervereinfachungsgesetz 2011 mit sich bringt, erhalten Sie unter:

**[www.bzst.de/DE/Steuern\\_National/Kindergeld\\_Fachaufsicht/Familienkassen](http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kindergeld_Fachaufsicht/Familienkassen)**

Ihre Landesfamilienkasse